



## Der Bürgermeister Obere Denkmalschutzbehörde

An Herrn Martin Habersaat,  
Vorsitzender des Bildungsausschusses

Bereich: Archäologie und Denkmalpflege  
Abteilung: Archäologie  
Gebäude: Meesenring 8  
Auskunft: Herr Dr. Dirk Rieger  
Zimmer: 222  
Telefon (0451) 122-7176  
E-Mail: dirk.rieger@luebeck.de  
Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: 15.05.2023  
Mein Zeichen: Dr. Rg  
Datum: 15.06.2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1609

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale Gesetzesentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/768

Sehr geehrter Herr Habersaat,

der Bereich Archäologie und Denkmalpflege nimmt für die Hansestadt Lübeck als obere und untere Denkmalschutzbehörde zu dem o.g. Gesetzesentwurf auf Anfrage des Bildungsausschusses vom 15.05.2023 wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Hansestadt Lübeck bestehen für das Gebiet der Hansestadt rechtlich gesehen grundsätzlich keinerlei Einwände gegen die Vorschläge des SSW zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale gem. Drucksache 20/768.

Aus verfahrenstechnischer Sicht ist indes in Punkt 1, bezogen auf den Ergänzungswunsch zu §8 DSchG-SH (Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen) mit einem erhöhten bürokratischen Aufwand innerhalb der Behörden zu rechnen, wenn ein unbewegliches Kulturdenkmal als solches erkannt wird und um dieses zunächst als vorläufig eingetragen zu bewerten. Anschließend wäre dann der Amtsweg mit gesetzter Frist und Benachrichtigungen zu beschreiten, bevor derselbe Weg zur endgültigen Eintragung wiederum mit Frist und Benachrichtigungen verbunden ist. Es scheint hier zumindest für den Bereich der Hansestadt Lübeck potentiell unangemessene Mehrarbeit zu entstehen, die sich an der Verfahrensweise des alten DSchG-SH orientiert, welche aber mit der Novellierung abgeschafft wurde. In §8 Abs. 1 DSchG-SH ist explizit erwähnt, dass „Der Schutz der Kulturdenkmale (...) nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig [ist]“. Somit ist das unbewegliche Kulturdenkmal beim Erkennen seines Wertpotentials bereits geschützt und bedarf keiner vorläufigen Listenführung. Grundsätzlich ist dieser erhöhte

Telefonzentrale: (0451) 122-0

**Unsere Sprechzeiten:**  
montags bis freitags  
9.00 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hbg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse z. L.	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36	BIC: GENODEF1HLU

**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:**  
DE 135082828

**Busanbindung:**  
Buslinie(n): 4; 5; 11  
Haltstelle(n): im Bereich Kaufhof

Internet: [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

**Scheck:** nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

**Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel**

Datenschutz gem. DSGVO:

Wir kommen der Informationspflicht gem. Art. 12 ff DSGVO mit dieser Mitteilung nach, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 DSGVO)  
Mehr dazu unter:  
<https://bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/c/49>

bürokratische Arbeitsaufwand auch bei unbekanntem und noch nicht identifizierten Objekten als hoch einzustufen, wenn die endgültige Eintragung wiederum binnen der vorgesehenen Frist von drei Monaten erfolgen muss. So kann einer Empfehlung dieses Vorschlages nicht zugestimmt werden.

Dem Ergänzungswunsch zu Punkt 2 bzgl. des Schutzes von Gebäuden, die von einer kommunalen Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB umfasst sind, kann auch aus Sicht der Hansestadt Lübeck grundsätzlich für die Schutz- und Pufferzonen des Welterbes zugestimmt werden, da hier die kommunale Stadtbildpflege eng mit der Denkmalpflegebehörde zusammenarbeitet und sich synergetische Schnittmengen ergeben. Auf andere Erhaltungssatzungen bezogen, ist auch hier ein Zunehmen an behördlicher Arbeit anzunehmen, die über das Maß, welches bereits durch das erst kürzlich evaluierte und als sehr gut befundene DSchG-SH hinausgeht, so dass auch in diesem Punkt einer Empfehlung dieses Vorschlages nicht zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Dirk Rieger  
Bereichsleiter